

BVGer E-1857/2015 vom 4. August 2015

Bundesverwaltungsgericht, 2015-08-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-1857_2015

FR: TAF E-1857/2015 du 4 août 2015

IT: TAF E-1857/2015 del 4 agosto 2015

Regeste

Zuweisung der Asylsuchenden an die Kantone

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 (VwVG, SR 172.021). Das SEM respektive BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG und das AsylG nichts anderes bestimmen (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde wurde innert der in der Rechtsmittelbelehrung der Verfügung vom 18. Februar 2015 genannten dreissigtägigen Frist eingereicht. Auch ist die Beschwerde formgerecht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 50 VwVG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist mithin einzutreten.

E. 2

Bei Beschwerden gegen Nichteintretensentscheide ist die Beurteilungskompetenz der Beschwerdeinstanz grundsätzlich auf die Frage beschränkt, ob die Vorinstanz zu Recht auf das Gesuch nicht eingetreten ist (vgl. BVGE 2011/9 E. 5). Mithin enthält sich das Bundesverwaltungsgericht einer selbständigen materiellen Prüfung, sofern es den Nichteintretensentscheid als unrechtmässig erachtet, hebt die angefochtene Verfügung auf und weist die Sache zur neuen Entscheidung an die Vorinstanz zurück (vgl. BVGE 2007/8 E. 2.1). Auf den Antrag des Beschwerdeführers, sein Gesuch um Kantonswechsel sei gutzuheissen, ist folglich nicht einzutreten.

E. 3.1

Gemäss Art. 27 Abs. 3 AsylG weist das SEM asylsuchende Personen den Kantonen zu und trägt dabei den schützenswerten Interessen dieser Personen sowie der Kantone Rechnung. Auch berücksichtigt es dabei in der Schweiz lebende Familienangehörige, die Staatsangehörigkeiten und die besondere Betreuungsintensität der Fälle (Art. 22 Abs. 1 der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 [AsylV 1, SR 142.311]). Bei bereits erfolgter Zuweisung einer asylsuchenden Person an einen bestimmten Kanton verfügt die Vorinstanz nur dann einen Wechsel in einen anderen Kanton, wenn beide Kantone einem solchen Wechsel zustimmen oder wenn dies aufgrund des Anspruchs auf Einheit der Familie oder bei schwerwiegender Gefährdung der asylsuchenden Person oder anderer Personen geboten ist (Art. 22 Abs. 2 AsylV 1). Bei weggewiesenen Personen, denen das SEM nach Abschluss des ordentlichen Verfahrens eine Ausreisefrist angesetzt hat, ist ein Prozess zwecks Kantonswechsel grundsätzlich ausgeschlossen (vgl. dazu Urteil des Bundesgerichts 2A.361/2004 vom 15. September 2004 E. 1.3 sowie Weisung des BFM vom 1. Januar 2008, III. Asylbereich, 6. Rechtliche Stellung, Ziff. 6.1.2 < https://www.bfm.admin.ch/dam/data/bfm/rechts-grundlagen/weisungen/asyl/rechtliche_stellung/6_rechtliche_stellung_d.p-df, abgerufen am 12. Juni 2015). Allerdings gilt dies mit Blick auf die Urteile Agraw und Kimfe nicht uneingeschränkt (vgl. BGE 137 I 113 E. 6.2). So entschied der EGMR in diesen beiden Fällen, dass die Ablehnung eines Kantonswechselgesuchs von weggewiesenen Asylsuchenden Art. 8 EMRK verletzt, wenn die privaten Interessen der weggewiesenen Asylsuchenden an einem solchen Wechsel das Interesse des Staates an einer ausgewogenen Verteilung der Asylbewerber auf die Kantone überwiegen. Zwar erklärte der Gerichtshof die Interessen der Schweiz, die Asylbewerber gleichmässig auf die Kantone zu verteilen und den Status von weggewiesenen Asylbewerbern aufgrund des Abschlusses ihres Verfahrens nicht mehr zu ändern, für grundsätzlich legitim. So hielt er in diesem Zusammenhang denn auch fest, dass sich ausländische Familienangehörige von in der Schweiz lebenden Ausländern gestützt auf Art. 8 EMRK nicht einfach dort niederlassen können, wo es ihnen beliebt. Angesichts dessen, dass sich der Wegweisungsvollzug der Betroffenen in den beiden konkreten Fällen faktisch unmöglich gestaltete und es für sie mithin ausgeschlossen war, ausserhalb der Schweiz ein Familienleben zu führen, wäre ihnen - so der Gerichtshof - bei einer Abweisung des Kantonswechselgesuchs eine Lebensgemeinschaft - Kerngehalt des Rechts auf Achtung des Familienlebens nach Art. 8 EMRK - aber weiterhin (wie bereits während fünf Jahren) verweigert worden. Vor dem Hintergrund dieser konkreten Umstände wertete der EGMR das Interesse der Asylsuchenden an einem Kantonswechsel für gewichtiger, als die Interessen des Staates.

E. 3.2

Im vorliegenden Fall trat die Vorinstanz auf das erste Kantonswechselgesuch des Beschwerdeführers vom 23. Juni 2014 mit der Begründung, bei ihm handle es sich um eine weggewiesene Person, welcher eine Ausreisefrist angesetzt worden sei und welche sich auch nicht auf Art. 8 EMKR berufen könne, nicht ein. Mit ähnlicher Begründung erliess die Vorinstanz auch auf das zweite Kantonswechselgesuch vom 19. Dezember 2014 hin einen Nichteintretensentscheid. Da der Beschwerdeführer im Rahmen dieses zweiten Gesuchs bei der Vorinstanz keine im Vergleich zu seinem ersten Gesuch neuen und erheblichen Tatsachen oder Beweismittel vorbrachte und zur Begründung stattdessen nur sehr summarisch ausführte, er sei wegen seiner Gesundheitssituation auf die Hilfe seiner Familie angewiesen, war dieser Nichteintretensentscheid aus der Optik der Vorinstanz am 19. Dezember 2014 mit Blick auf die materielle Rechtskraft des ersten Nichteintretensentscheids denn auch korrekt. Auf Beschwerdeeben reichte der

Beschwerdeführer indes eine Abstammungsuntersuchung ein, aus der hervorgeht, dass er mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit der Vater der beiden Kinder E. _____ und F. _____ ist. Somit wurde im Rechtsmittelverfahren belegt, dass es sich beim Beschwerdeführer und seinen Kindern um eine Familie sowohl im Sinne von Art. 8 EMRK als auch im Sinne von Art. 1a Bst. e AsylV 1 handelt, weshalb ihr faktisches Zusammenleben an sich geschützt ist. An dieser Tatsache ändert auch nichts, dass keiner der Mitglieder dieser Familie über ein gefestigtes Anwesenheitsrecht verfügt, da dies gemäss Bundesgericht eine Voraussetzung für den nach seinem Verständnis über den Schutzbereich des faktischen Zusammenlebens von Art. 8 EMRK hinausgehenden Anspruch auf eine formelle Aufenthaltsbewilligung darstellt (vgl. Entscheide und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2005 Nr. 3 E. 3, insbes. E. 3.1 und 3.2 mit Verweis auf BGE 109 Ib 183, 110 Ib 201 sowie EMARK 2006 Nr. 7 E. 6.2). Auch darf die Frage, ob der Beschwerdeführer zu seinen Kindern eine hinreichend enge Beziehung unterhält - wie dies vom Bundesgericht gefordert wird (vgl. Stephanie Motz, Das Recht auf Familienleben von vorläufig aufgenommenen Personen, Asyl 4/14, S. 22 m.w.H.) - vorliegend vor dem Hintergrund der auf Beschwerdeebene eingereichten Beweismittel nicht ohne weiteres verneint werden. Folglich tangiert das vorliegende Kantonswechselgesuch den Schutzbereich von Art. 8 EMRK, weshalb nicht auszuschliessen ist, dass eine Abweisung desselben mit Blick auf das Recht auf Achtung des Familienlebens problematisch sein könnte. Angesichts dessen und aufgrund der Tatsache, dass die Voraussetzungen im vorliegenden Fall gar noch stärker gegen ein Familienleben ausserhalb der Schweiz sprechen, als in den Fällen Agraw und Kimfe - halten sich doch zumindest die beiden Kinder aufgrund ihrer mittlerweile in Rechtskraft erwachsenen vorläufigen Aufnahme legal in der Schweiz auf - hätte das SEM, bei Kenntnis dieser neuen Sachlage, auf das zweite Kantonswechselgesuch des Beschwerdeführers eintreten und dieses materiell prüfen müssen.

E. 3.3

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde gutzuheissen, die Verfügung vom 18. Februar 2015 aufzuheben und die Sache zur materiellen Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuweisen. Dabei hat das SEM eine mit den Entscheiden Agraw und Kimfe vergleichbare Abwägung der konkreten privaten und öffentlichen Interessen am Kantonswechsel vorzunehmen, wobei darauf hingewiesen sei, dass die in diesen beiden Fällen identifizierten besonderen Umstände einzelfallbezogen waren und nach dem Verständnis des Bundesverwaltungsgerichts nicht schemenhaft auf andere Fälle angewendet werden können. Vielmehr müssen die Interessenlage respektive die besonderen Umstände für jeden - mithin auch für den vorliegenden - Einzelfall neu identifiziert werden. Vorliegend eine Rolle spielen dürfte das Wohl der beiden Kinder, E. _____ und F. _____ - welches gemäss Art. 3 des Übereinkommens vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes (SR 0.107) bei jeder behördlichen Massnahme vorrangig zu berücksichtigen ist - weshalb dieses vom SEM wohl primär in die Interessenabwägung im Rahmen von Art. 8 EMRK einzubeziehen wäre.

E. 4.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Verfahrenskosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG).

E. 4.2

Obsiegende Parteien haben Anspruch auf eine Entschädigung für die ihnen erwachsenen notwendigen und verhältnismässig hohen Kosten (Art. 64 Abs. 1 VwVG und Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Der Beschwerdeführer hat seine Beschwerde selbst eingereicht. Es sind ihm mithin keine Kosten im Rahmen der Beschwerdeerhebung erwachsen. Hingegen ist ihm der Aufwand seiner Rechtsvertreterin (vgl. Vollmacht vom 16. April 2013) für die von ihr eingereichte Replik vom 1. Juni 2015 zu entschädigen (vgl. Art. 9 Abs. 1 und Art. 13 VGKE). In Anwendung der massgebenden Bemessungsfaktoren (Art. 9-14 VGKE) ist dieser Aufwand zu Lasten der Vorinstanz auf 2 Stunden à Fr. 150.-, total Fr. 300.- (inkl. allfällige Auslagen und Mehrwertsteueranteil), festzusetzen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.